



Freiwillige Höherversicherung „Altersteilzeit“

[GehaltsG § 116/d \(3\)](#)

Die freiwillige Höherversicherung gilt **nur für pragmatisierte Lehrpersonen** mit verminderter Lehrverpflichtung.

Sie können **freiwillig ihren vollen Pensionsbeitrag** entrichten. Dadurch werden negative Auswirkungen auf die Pension vermieden. Diese Zeiten zählen in pensionsrechtlicher Hinsicht wie Zeiten der Vollbeschäftigung.

- 📌 Ein bestimmtes Mindestalter ist nicht erforderlich.
- 📌 Bei der **Bemessung** des Pensionsbeitrages wird der volle Monatsbezug (die volle Sonderzahlung) zugrunde gelegt.
- 📌 Die Maßnahme muss von der Lehrperson im Dienstweg beantragt werden. Ein **formloses Schreiben** genügt und wird jeweils für ein ganzes Schuljahr wirksam.
- 📌 **Besonders interessant kann dies für Kolleg*innen sein, die vor ihrem geplanten Pensionsantritt ein Sabbatical in Anspruch nehmen möchten.**
- 📌 **Detaillierte Informationen** über das Ausmaß der zu leistenden Beiträge bzw. Auswirkung auf die Pensionshöhe erhält man in der **Bildungsdirektion**.
- 📌 Die freiwillige Höherversicherung (sogenannte Altersteilzeit) ist für Vertragslehrer*innen **nicht möglich**.

Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.



Willi Witzemann
Vors. im Zentralausschuss
0664 26 85 716

willi.witzemann@vorarlberg.at



Alexandra Loser
Vors. Stellvertreterin im ZA
0664 16 25 988

alexandra.loser@vorarlberg.at



Alexander Frick
Mitglied im ZA
0699 11305017

alex.frick@gmx.at